

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

Punkt 2 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 32 (§ 8 Satz 1 Nr. 1 BSchAV)

Nach Artikel 32 ist folgender neuer Artikel 32 a einzufügen:

"Artikel 32 a

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes

§ 8 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 19. APR. 1989 - 2 -

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder unter Inanspruchnahme einer über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschobenen Rente wegen Alters aus dem Erwerbsleben ausscheidet."

Begründung:

Nach geltendem Recht begründet die Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten eine Minderung des Vergleichseinkommens. Dieser Grundsatz kann angesichts der sozialpolitisch erwünschten Hinausschiebung der Inanspruchnahme einer Altersgrenze über das 65. Lebensjahres nicht mehr ausnahmslos beibehalten werden. Die Neufassung trägt diesem Umstand Rechnung und bestimmt den Zeitpunkt der Kürzung des Vergleichseinkommens für den Fall, daß der Beschädigte von der Möglichkeit, erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters zu beanspruchen, Gebrauch macht.